

96 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (89 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird

Die in Österreich auftretende Umweltbelastung ist auch durch Emissionen im Ausland bedingt. Gerade in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs (ČSFR, Polen, Jugoslawien und Ungarn) entsprechen Betriebsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen oft nicht den Standards, die einen optimalen Schutz der Umwelt bewirken würden, und haben durch ihre geographische Nähe zu Österreich und die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen auch umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Grundlage für die Förderung von Leistungen (zB Planungen, Studien) im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs, die der Reinhaltung der Luft und der Gewässer dienen und durch die es zu einer Reduktion der Umweltbelastung auch in Österreich kommt, geschaffen werden. Die Abwicklung der Förderungsanträge wird vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wahrgenommen.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. April

1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Monika Langthaler, Ing. Murer, Dkfm. Dr. Johann Bauer, Mag. Schweitzer, Dipl.-Ing. Kaiser, Resch, Arthold, Dr. Müller, Leikam, Svhalek, der Obmann Mag. Haupt sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel.

Die Abgeordnete Monika Langthaler sowie die Abgeordneten Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Kepplmüller brachten einen Abänderungsantrag ein; der Obmann Mag. Haupt stellte einen Entschließungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Kepplmüller teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Monika Langthaler sowie der Entschließungsantrag des Obmannes Mag. Haupt fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 04 03

•/•

Edeltraud Gatterer

Berichterstatterin

Mag. Haupt

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I wird vor dem § 1 die Überschrift „I. Abschnitt“ eingefügt.
2. Im Art. I wird nach dem § 9 folgender II. Abschnitt angefügt:

„II. Abschnitt

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland

Gegenstand der Förderung

§ 10. Im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden, kann der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds immaterielle Leistungen, wie Studien, Planungen, Schulungen, oder Lizenzen fördern.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Für die Bereitstellung von Fondsmitteln sind die Prüfkriterien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien zu erlassen.

(2) Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Erbringung der Leistung durch Unternehmen, Ziviltechniker oder im Bereich des Umweltschutzes tätige Institute oder juristische Personen erfolgt, deren Sitz jeweils in Österreich liegt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 12. Die Mittel für Förderungen nach § 10 werden durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel aufgebracht.“

3. Art. V Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1987 in Kraft. Die Überschrift in Art. I vor § 1 und die §§ 10 bis 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“